

PPP-Modelle bei der Schaffung neuen Deponieraums

Jens Kröcher und Wiebke Richmann

| | | |
|----|---|-----|
| 1. | Fehlender Deponieraum der Deponieklasse I | 543 |
| 2. | Probleme bei der Ausweisung neuer Deponiestandorte..... | 545 |
| 3. | Neue Standorte vermeiden – Deponie auf Deponie | 546 |
| 4. | PPP-Modelle als Ausweg? | 547 |
| 5. | Die <i>Prepaid-Deponie</i> als Gestaltungsalternative | 548 |
| 6. | Ausblick und Zusammenfassung..... | 550 |
| 7. | Quellen | 551 |

Glaubte man Mitte des letzten Jahrzehnts noch, keine neuen Deponien mehr zu benötigen, ist in den letzten Jahren eine Renaissance der Deponien zu beobachten. Während aus einigen Regionen Deutschlands bereits jetzt ein nicht gedeckter Bedarf zur Ablagerung mineralischer Abfälle gemeldet wird, werfen gleichzeitig die prognostizierten Auswirkungen der kommenden Mantelverordnung ihre Schatten voraus. Mag die bisweilen eintretende Hysterie in der Debatte um die künftige Entsorgungssicherheit auch unberechtigt sein, so scheint die Schaffung neuen Deponieraums für bestimmte Abfälle nichtsdestotrotz unausweichlich. Rechtliche wie sozio-politische Aspekte machen die Planung und anschließende Realisierung neuer Standorte jedoch nicht selten zu einem langwierigen – oft viele Jahre dauernden – Prozess, welcher viele Vorhabenträger abschreckt. Gleichzeitig besitzt die öffentliche Hand eine Vielzahl nur teilweise verfüllter, aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen gleichwohl geschlossener Deponien, deren brachliegende Infrastruktur beträchtliche Kosten verursacht. Empirische Untersuchungen lassen erkennen, dass die *Reaktivierung* solcher Altstandorte nicht nur einen wertvollen Beitrag für die Entsorgungssicherheit leistet, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht interessant ist. Warum eine öffentlich-private Partnerschaft im Rahmen der Schaffung neuen Deponieraums sinnvoll sein kann, soll der folgende Beitrag aufzeigen.

1. Fehlender Deponieraum der Deponieklasse I

Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Straßenaufbruch) stellen in der Bundesrepublik Jahr für Jahr die bedeutendste Abfallmenge dar. Das Aufkommen für – gefährliche und nicht gefährliche – Bau- und Abbruchabfälle lag nach einer Erhebung des Statistischen Bundesamtes vom Juli 2015 in den Jahren 1999 bis 2013 zwischen etwa

185 Millionen Tonnen (2005) und 261 Millionen Tonnen (2000). Seit dem Jahr 2007 ist die Mengenerwicklung hiernach weitgehend stabil und es fallen jährlich etwa 200 Millionen Tonnen an. [15]

Die nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle überwiegen dabei bei weitem und machen über 95 Prozent der Gesamtmenge aus.

Nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes wurden im Jahr 2013 21 Millionen Tonnen Bau- und Abbruchabfälle auf Deponien beseitigt; dies entspricht etwa 10 Prozent der Gesamtmenge. Standen im Jahr 2004 noch insgesamt 2.500 Deponien mit einem Gesamtinput von etwa 56,7 Millionen Tonnen zur Verfügung, waren es im Jahr 2013 nur noch 1.142 Deponien (DK 0 bis DK IV und Langzeitlager) mit einem Abfallinput von etwa 42 Millionen Tonnen.

Aufgrund der mittelfristig zu erwartenden Änderungen bei den rechtlichen Rahmenbedingungen – etwa der Einführung der Ersatzbaustoffverordnung und der Novelisierung der Bundesbodenschutzverordnung unter dem Dach der Mantelverordnung – wird ein erheblicher Anstieg des Bedarfs an Ablagerungskapazitäten für Bau- und Abbruchabfälle zur Beseitigung erwartet.[1] So wird ein Anstieg der erforderlichen Deponiekapazitäten von derzeit etwa 12 Millionen m³ pro Jahr auf 27,1 bis maximal 43 Millionen m³ pro Jahr prognostiziert. Der Deponiebedarf für mineralische Abfälle steigt hiernach im Minimum um 100 Prozent und im Maximum um etwa 250 Prozent. [2] Derlei Prognosen sind zwar mit Unsicherheiten behaftet und ob hier das im Rahmen des 3. Arbeitsentwurfs zur Mantelverordnung am 20.01.2016 angelaufene UFOPLAN-Vorhaben *Planspiel Mantelverordnung* Klarheit bringt, bleibt abzuwarten. Aber selbst wenn die Zunahme des Mengenstroms zu DK I-Deponien geringer ausfallen sollte, sind doch auf mittlere Sicht erhebliche Kapazitätsengpässe zu befürchten.

Die Schaffung von neuem Deponieraum wird gleichwohl in der abfallpolitischen Diskussion auf Unionsebene immer noch bestenfalls stiefmütterlich behandelt. Von *Zero Waste*-Konzepten, die auf die Herstellung eines vollständigen Kreislaufwirtschaftssystems zielen, bis hin zu *phasing out landfilling*-Forderungen nach einem fast vollständigen Deponierungsverbot bestimmen dort auch aktuell noch die Debatte. [6, 7] Die in der Fachöffentlichkeit bereits seit längerer Zeit gewonnene Erkenntnis, dass – ungeachtet aller Bemühungen zur Steigerung der Ressourceneffizienz – ein wachsender Bedarf an Deponieraum, insbesondere für gering belastete mineralische Abfälle der Deponieklasse I, besteht [17], setzt sich jedoch auch in den Diskussionen zur Abfallwirtschaftsplanung der Bundesländer nur zögerlich durch.

So gelangt zwar ein im Auftrag des NRW-Umweltministeriums erstelltes Gutachten zu dem Ergebnis, dass die vorhandenen DK I-Deponievolumina binnen fünf Jahren verfüllt sein werden und sich die Laufzeit, selbst bei Realisierung aller bekannten Planungen, bestenfalls auf 13 Jahre verlängern könne.[10] Im gerade veröffentlichten Abfallwirtschaftsplan NRW (Teilplan Siedlungsabfall) wird diese Erkenntnis jedoch nur mit dem Hinweis darauf bedacht, dass DK I-Abfälle größtenteils gewerblicher Natur seien, für die die Kreise und kreisfreien Städte ohnehin nicht primär entsorgungspflichtig sind. Eine Beschäftigung mit der Problematik auf Landesebene könne mithin unterbleiben,

Entsorgungsempässen sei ausschließlich auf kommunaler Ebene zu begegnen.[11] Auch für das Land Brandenburg gelangt ein im Auftrag des Landesamtes für Umwelt erstelltes Gutachten zu dem Ergebnis, dass die bestehenden Deponievolumina bis zum Jahr 2018 verfüllt sein werden und selbst bei Errichtung aller Deponien und Deponieabschnitte Entsorgungssicherheit im schlimmsten Fall nur bis zum Jahr 2025 gewährleistet ist.[16] Den Bedarf an zusätzlichem Deponieraum hat man im zuständigen Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft nun auch zustimmend zur Kenntnis genommen.[12]

Besteht in den Bundesländern in ihrer Gesamtheit nach den aktuellen Erkenntnissen auch kein akuter Deponienotstand, so existieren nichtsdestotrotz gravierende regionale Unterschiede in der Entsorgungssicherheit. In den Regierungsbezirken Detmold und Münster etwa sind selbst bei zeitnaher Realisierung aller geplanten Deponievorhaben für mineralische Abfälle die Deponievolumina auch im besten Fall bereits im Jahr 2017 vollständig verfüllt.[10] Das niedersächsische Umweltministerium sah sich angesichts drohender Deponieengpässe in Teilen des Landes sogar dazu genötigt, die betroffenen Landräte und Oberbürgermeister an ihre Pflicht zur Schaffung von ausreichend Deponievolumen zur Verhinderung eines Systemkollapses zu erinnern.[14]

Praktische Konsequenz dieser regionalen Unterversorgung sind nicht nur längere (und damit teurere) Transportwege zur Entsorgung deponierungsbedürftiger Bau- und Abbruchabfälle, sondern auch steigende Entsorgungsentgelte aufgrund des verknappten Angebots.[8] Nicht zuletzt wegen der längeren Transportwege erwartet die Baustoffrecycling- und Entsorgungsbranche im aktuellen Jahr Teuerungsraten von 13 bis 15,5 Prozent für Entsorgung und Verwertung von Bauschutt.[5] Schon jetzt betragen die Entsorgungswege für Bauschutt der Klasse Z2 im Durchschnitt 49 km – schon Transportentfernungen ab 50 km werden dabei aufgrund des hohen Gewichts der mineralischen Abfälle regelmäßig unwirtschaftlich sein. Das abfallrechtliche Gebot der ortsnahen Entsorgung, wie es in zahlreichen Landesabfallgesetzen zu finden ist (vgl. etwa § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BbgAbfBodG oder § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 LABfG NRW), dürfte so kaum mehr einzuhalten sein.

2. Probleme bei der Ausweisung neuer Deponiestandorte

Einen neuen Standort für DK I-Deponien zu finden, ist vor dem Hintergrund der rechtlichen Anforderungen der Deponieverordnung und der erforderlichen Öffentlichkeitsbeteiligung bei Durchführung des Planfeststellungsverfahrens eine Herausforderung.

Die ohnehin bestehenden rechtlichen Schwierigkeiten der Standortfindung werden durch die bisweilen anzutreffende behördliche Vollzugspraxis der Planfeststellung noch zusätzlich verschärft. Nach den Grundsätzen zur Planrechtfertigung ist ein Vorhaben grundsätzlich bereits dann zulässig, wenn nach den fachrechtlichen Zielsetzungen ein Bedarf für die Maßnahme besteht. Im Falle der kreislaufwirtschaftsrechtlichen Zielsetzungen dürfte dies bereits dann der Fall sein, wenn die geplante Deponie objektiv darauf gerichtet ist, dem öffentlichen Interesse an einer gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung zu dienen – ein Kriterium, das fast immer zu bejahen sein wird.[3]

Bereits in diesem frühen Stadium der Verfahrenseröffnung (und noch weit vor der Prüfung der spezifischen Standortanforderungen der DepV) wurde aber etwa im Land Mecklenburg-Vorpommern eine zusätzliche Hürde der Planrechtfertigung eingebracht. Nach einem Erlass des zuständigen Ministeriums von Juni 2014 musste zur Planrechtfertigung bereits ein Bedarfsnachweis dergestalt erbracht werden, dass das Vorhandensein bestimmter Mengen abzulagernder Abfälle – und zwar bezogen auf die gesamte Deponielaufzeit und unabhängig von marktsituativen Schwankungen – durch Zusagen, Entsorgungsverträge o.ä. gewährleistet ist.[13] Dies stellte eine Anforderung dar, die praktisch unmöglich zu erfüllen war. Ist der entsprechende Erlass mittlerweile auch aufgehoben, so illustriert er doch die immer neuen rechtlich-administrativen Schwierigkeiten der Standortsuche.

Darüber hinaus spielt im dicht besiedelten Deutschland der Flächenbedarf für Abfallentsorgungsanlagen eine immer größere Rolle. Geht von den Entsorgungsmaßnahmen zudem eine Beeinträchtigung der Nachbarschaft aus, so wird es immer schwieriger, hierfür geeignete und von der Bevölkerung akzeptierte Standorte zu finden. Bei einer Deponie handelt es sich unabhängig vom tatsächlichen Gefährdungsgrad um ein Vorhaben, das keiner gerne in seiner Nachbarschaft hat.

Gerade vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit Großvorhaben wie Stuttgart 21 scheuen viele (öffentliche wie private) Vorhabenträger die Auseinandersetzung mit der betroffenen Bevölkerung. Auch durch die immer strengeren naturschutzrechtlichen Anforderungen – man denke etwa an die Beachtungspflicht landschaftsplanerischer Festsetzung von Schutzgebieten nach § 9 Abs. 5 S. 1 BNatSchG, die Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG oder aber die forstrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen bei Eingriffen in die örtliche Bestandsbewaldung – wird die Anzahl geeigneter Standorte stark eingeschränkt.

3. Neue Standorte vermeiden – Deponie auf Deponie

Während bei der Errichtung oder der Erweiterung einer Deponie *auf der grünen Wiese* die soeben skizzierten Probleme regelmäßig in ihrer ganzen Bandbreite zu Tage treten, erscheint die Schaffung neuer Kapazitäten ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen als eine gangbare und grundsätzlich weniger konfliktträchtige Option. Neben Kubaturveränderungen, vor allem also der Erhöhung bestehender Deponien, bietet sich die Errichtung neuer Deponieabschnitte auf bereits als Deponie genutzten, jedoch nicht mehr in der Ablagerungsphase befindlichen, Standorten an (sog. *Deponie auf Deponie*). [4, 9] Diese Standorte weisen bereits eine Vorbelastung auf, sodass sich bereits unter dem Gesichtspunkt der umweltgerechten Abfallentsorgung eine weitere Nutzung dieser Flächen anbietet. Ferner ist bei der Bevölkerung in aller Regel bereits eine Gewöhnung an die damit verbundenen Beeinträchtigungen eingetreten, weswegen grundsätzlich geringere Akzeptanzprobleme zu erwarten sind.

In Deutschland gibt es aufgrund der Technischen Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen (TASi) zahlreiche nicht vollständig verfüllte Altdeponien der Deponieklasse II. Durch die TASi ist das Ablagern

unvorbehandelter Abfälle seit dem 01.06.2005 in Deutschland verboten; Siedlungsabfall ist nur noch als Schlacke nach erfolgter Abfallverbrennung deponiefähig. Mit Ablauf der letzten Übergangsfristen im Jahr 2005 wurden reine Hausabfalldeponien (ohne Vorbehandlung) unzulässig, was zur Schließung einer erheblichen Anzahl von Deponien in Deutschland führte. Weitere Deponien mussten mit Inkrafttreten der Deponieverordnung am 16.07.2009 geschlossen werden. Diese nicht vollständig verfüllten Deponien befinden sich heute in der Stilllegungs- oder Nachsorgephase.

Der Weg, das freie Volumen dieser Altstandorte für DK I-Abfälle zu nutzen, wird daher immer häufiger beschritten. So wurde etwa der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern (gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern) am 15.10.2013 durch Planfeststellungsbeschluss die Errichtung eines neuen Deponieabschnitts mit einem Verfüllvolumen von etwa 7 Millionen m³ DK I-Abfall auf der Altdeponie Kapittelal genehmigt.

Es ist inzwischen bei den Zulassungsbehörden anerkannt, dass auch in der Stilllegungsphase befindliche alte Deponien durch neue Deponieabschnitte überbaut werden können. Regelmäßig handelt es sich nicht um ein neues Deponievorhaben, sondern um die wesentliche Änderung der vorhandenen Deponie (Erweiterung um einen neuen Deponieabschnitt). Hierfür ist meist ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

Die ordnungsgemäße Stilllegung des Altkörpers darf durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist bei der Planung der *Deponie auf Deponie* besonderes Augenmerk auf die Abdichtungssysteme zu richten. Je nach den Standortgegebenheiten kann es erforderlich sein, für den neuen Deponieabschnitt eine technische geologische Barriere und Basisabdichtung nach dem Stand der Technik zu errichten. Dieses Abdichtungssystem kann jedoch so ausgestaltet werden, dass es zugleich als Oberflächenabdichtung des Altkörpers dient (*Multifunktionsdichtung*). Vor dem Hintergrund der möglichen Setzungen des Altkörpers sind umfangreichere Untersuchungen zum Setzungsverhalten des Altkörpers bei zusätzlicher Auflast durch den neuen Deponieabschnitt erforderlich.

4. PPP-Modelle als Ausweg?

Die Altstandorte befinden sich weitgehend im Eigentum bzw. im Zugriff der öffentlichen Hand, so dass sich hier die Frage stellt, ob bzw. inwieweit sich der bisherige öffentlich-rechtliche Deponiebetreiber dazu entscheiden kann und sollte, einen neuen DK I-Deponieabschnitt einzurichten.

Im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung kommen dabei verschiedene Ansätze in Betracht – von der Eigenerledigung, über die interkommunale Kooperation, die Gründung einer ÖPP-Gesellschaft bis zur Verpachtung des Geländes an einen privaten Betreiber. Alle diese Modelle haben je nach Einzelfall ihre Vor- und Nachteile.

In der Regel wird die Menge der in einem Landkreis anfallenden zu deponierenden mineralischen Abfälle nicht ausreichen, einen neuen Deponieabschnitt wirtschaftlich zu errichten und zu betreiben. Auch bei einer entsprechenden kommunalen Kooperation

mehrerer Gebietskörperschaften verbleibt das Risiko, dass aufgrund von wirtschaftlichen, rechtlichen oder technischen Änderungen nicht über die gesamte Verfüllzeit ausreichend Abfälle für die Deponierung zur Verfügung stehen. Ebenso ist aus heutiger Sicht nicht verlässlich abzuschätzen, welche Anforderungen an die Stilllegung und Nachsorge künftig gestellt werden.

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger werden daher einerseits häufig nicht bereit und in der Lage sein, das mit der Neuerrichtung einer Deponie verbundene wirtschaftliche Risiko zu tragen. Andererseits verfügen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aber aufgrund ihrer langjährigen Erfahrungen aus dem Betrieb von Deponiestandorten über das notwendige Know-how und nicht selten auch über die erforderlichen personellen Kapazitäten. Gerade auch die Folgenutzung der bestehenden Infrastruktur, wie z.B. Eingangsbereiche, Waagen, Werkstätten, kann für die öffentliche Hand einen entscheidenden Vorteil darstellen. Insbesondere die existierenden Behandlungskapazitäten bei der Aufbereitung von Sickerwasser werden infolge Stilllegung der Altdeponie nicht mehr ausgelastet sein. Da der Fixkostenanteil derartiger Anlagen zugleich regelmäßig so hoch ist, dass ein wirtschaftlicher Betrieb auf *Sparflamme* nur schwer realisiert werden kann, drängt sich eine Deponiefolgenutzung unter diesem Gesichtspunkt geradezu auf. [4] Hier bietet sich insbesondere die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen oder die Entwicklung von Pachtmodellen mit privaten Partnern als Alternative an. Die Schaffung von zusätzlichem Deponieraum ist daher ein Paradebeispiel eines attraktiven PPP-Modells.

5. Die *Prepaid-Deponie* als Gestaltungsalternative

Vor diesem Hintergrund wurde etwa das Modell der sog. *Prepaid-Deponie* entwickelt.

Dem privaten Vertragspartner des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wird dabei ein Recht zur Lieferung von DK I-Abfällen auf einem vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu planenden und zu betreibenden neuen Deponieabschnitt für DK I-Abfälle eingeräumt. Mit der Einräumung dieses Nutzungsrechts wird der private Vertragspartner auch verpflichtet, die Kosten und Risiken im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb, der Stilllegung und der Nachsorge des DK I-Deponieabschnitts zu tragen. Für bestimmte Kostenarten sind dabei Vorauszahlungen zwingend erforderlich (daher: *Prepaid-Deponie*), da nur so – etwa bei der Auslösung von Baumaßnahmen – keine zusätzlichen Risiken auf die öffentliche Hand zukommen.

Soweit durch den Vertrag sichergestellt ist, dass der private Partner für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger keine Dienstleistung erbringt, kann auf ein förmliches Vergabeverfahren verzichtet werden. Insoweit dürfte auch das neue Vergaberecht, das nunmehr Dienstleistungskonzessionen gleichermaßen den Verfahrensvorschriften der §§ 97 ff. GWB unterwirft, bei umsichtiger Gestaltung der einzugehenden Rechtsbeziehungen keine grundlegenden Veränderungen mit sich bringen. Allein aufgrund des finanziellen Umfangs der einzugehenden vertraglichen Beziehungen sollte aber auf jeden Fall ein transparentes, europaweites Verfahren zur Auswahl des privaten Partners erfolgen. Da es nicht möglich und sinnvoll sein wird, dass die öffentliche Hand einseitig die Vertragsbeziehungen vorgibt, hat es sich insoweit in der Beratungspraxis bewährt,

ein Verfahren angelehnt an ein Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Damit der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger der Entsorgungsverantwortung für sein Hoheitsgebiet nachkommen kann, sollte er befugt sein, selbst DK I-Abfall zur Deponierung anzunehmen und zu deponieren.

Vor Einleitung eines Auswahlverfahrens empfiehlt es sich, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger einen Vertragsentwurf vorbereitet, der die Verhandlungsgrundlage im Auswahlverfahren darstellt. Gerade im Hinblick darauf, dass der private Partner das gesamte finanzielle Risiko tragen soll, sollten die wesentlichen Regelungen nicht verhandelbare Mindestbedingungen des Verfahrens sein.

Die erfolgreiche Entwicklung des *Prepaid-Modells* setzt weiter voraus, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger vor der Einleitung des Verfahrens zur Auswahl des privaten Partners eine umfassende Ermittlung und Bewertung der mit Errichtung, Betrieb, Stilllegung und Nachsorge verbundenen wirtschaftlichen Risiken vornimmt. Er wird dabei auf Basis seines derzeitigen Kenntnisstandes eine Prognose sämtlicher in Betracht kommender Kostenpositionen anstellen müssen, die auch bei den Verhandlungen mit potentiellen Vertragspartnern und bei der späteren Vertragsabwicklung als Grundlage für die Ermittlung der vom privaten Partner zu tragenden Kosten dienen.

Um sicherzustellen, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger trotz seiner Stellung als Deponiebetreiber kein wirtschaftliches Risiko eingeht, sind im Einzelnen vor allem folgende Punkte zu regeln:

- Der private Partner zahlt die tatsächlichen Errichtungskosten (einschließlich eventueller nachträglich notwendiger Reparatur-/Ertüchtigungskosten). Hier ist insoweit eine Vorauszahlung erforderlich, da ein bereits begonnenes Vergabeverfahren zur Errichtung der nur unter sehr eng begrenzten Voraussetzungen ohne Zuschlag beendet werden kann. Rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Vergabeverfahrens ist vom privaten Partner daher eine Vorauszahlung auf die erwarteten Errichtungskosten zu leisten. Nach Vorliegen der Schlussrechnung erfolgt eine sogenannte *Spitzabrechnung*, wodurch sichergestellt ist, dass der private Partner die tatsächlich entstandenen Baukosten trägt.
- Auch die Stilllegungs- und Nachsorgekosten sind vom privaten Partner in der tatsächlich anfallenden Höhe zu tragen. Hierfür könnte es sich anbieten, ein mengenabhängiges Entgelt zu erheben. Gleichfalls denkbar wäre aber auch, zunächst nur eine Sicherheit zu fordern und erst bei bzw. rechtzeitig vor der Durchführung der einzelnen Maßnahmen entsprechende Zahlungen vom Vertragspartner geltend zu machen. Letzteres ist insoweit problematisch, als der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger als Deponiebetreiber für die Stilllegungs- und Nachsorgekosten handelsrechtliche Rückstellungen zu bilden hat. Führt die Realisierung des DK I-Deponieabschnitts zu derzeit nicht prognostizierbaren höheren oder weiteren Kosten, sind diese ebenfalls vom Vertragspartner zu tragen.
- Für den Fall, dass die Verfüllung des DK I-Deponieabschnitts vorzeitig beendet wird, sollte eine *Worst-Case-Betrachtung* angestellt werden. Für die hiernach zu erwartenden Stilllegungs- und Nachsorgekosten hat der private Partner Sicherheit durch eine Bürgschaft eines Kreditinstituts bzw. Kreditversicherers zu stellen. Die Höhe der Sicherheit sollte regelmäßig überprüft werden.

- Ferner sollte sich der Vertragspartner verpflichten, die bis zum Vertragsschluss angefallenen Projektkosten zu zahlen und es muss – soweit es sich um ein Projekt Deponie auf Deponie handelt – ein Ausgleich für die der Altdeponie entstehenden Kostennachteile durch deren verzögerten Abschluss erfolgen. Gerade Letzteres lässt sich nur schwer abschätzen und erfordert vor dem Hintergrund, dass die Altdeponie häufig gebührenfinanziert ist, eine transparente Aufarbeitung. Die Regelungen des zu schließenden Vertrages müssen demnach zum einen dem privaten Partner – trotz der Übernahme aller Risiken – eine wirtschaftliche Kalkulation ermöglichen. Zum anderen müssen sie hinsichtlich der bei Stilllegung und Nachsorge einer gebührenfinanzierten Deponie zu beachtenden kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften Bestand haben.
- Schließlich muss auch sichergestellt werden, dass die durch die Deponierung der vom privaten Partner angelieferten Abfälle entstehenden Kosten bei der Annahme, dem Einbau und der Bereitstellung der Deponiefläche von diesem getragen werden. Hierfür ist eine Abschätzung der insoweit anfallenden Kosten der entsprechenden Infrastruktur und der Personalkapazitäten erforderlich, die in unterschiedlicher Art und Weise dem Vertragspartner auferlegt werden können. Hier wäre sowohl ein pauschales monatliches Entgelt, als auch alternativ – oder parallel dazu – ein mengenabhängiges Entgelt denkbar.

Allein durch die Vielzahl der abzusichernden Risiken und die sehr lange Vertragslaufzeit (die die Nachsorgephase mitumfassen sollte) wird deutlich, dass ein Vertragspartner für ein solches Vertragswerk nur im Verhandlungswege ermittelt werden kann.

6. Ausblick und Zusammenfassung

Die Schaffung von zusätzlichem Deponieraum steht wieder auf der Tagesordnung, da ein Markt für den nicht gedeckten Bedarf an Entsorgungsmöglichkeiten für mineralische Abfälle besteht. Klassischerweise werden Deponien von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder ihren Eigengesellschaften betrieben. Die Neuerrichtung von Deponien unter Berücksichtigung der strengen Vorgaben der Deponieverordnung und die langen Zeiträume der Betriebs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase bergen allerdings erhebliche wirtschaftliche Risiken, die von der öffentlichen Hand nicht ohne Weiteres eingegangen werden können.

Das Modell der *Prepaid-Deponie* als Kooperation zwischen öffentlicher und privater Entsorgungswirtschaft kann hier ein Alternative sein. Die Anforderungen an das Verfahren zur Auswahl des privaten Partners hängen dabei entscheidend von der Art seiner Einbindung ab. Soweit ihm nur ein Ablagerungskontingent zur Verfügung gestellt wird, Errichtung, Betrieb und Einbau aber durch die öffentliche Hand erfolgen, kann in der Regel auf ein förmliches Auswahlverfahren verzichtet werden. Vor der Verhandlung des Vertrages sollte sich die öffentliche Hand über ihre wesentlichen, nicht verhandelbaren Eckpunkte klar werden und diese offenlegen. Verbleibt dem privaten Partner hiernach die Möglichkeit, auf die wirtschaftliche Gestaltung des Vertrages Einfluss zu nehmen, wird die Privatwirtschaft im Regelfall bereit sein, die wirtschaftlichen Risiken im Zusammenhang mit der Schaffung neuen Deponieraums umfänglich zu übernehmen.

7. Quellen

- [1] Alwast, H.: Auswirkungsanalysen der Mantelverordnung – Folgenabschätzung, Vortrag im Rahmen des 14. Baustoff-Recycling-Tages, 6. Oktober 2011
- [2] AU Consult, Bedarfsprognose der Deponieklassen 0, I und II in Bayern (Kurzfassung), 2015
- [3] Beckmann, M.; Durner, W.; Mann, T.; Röckinghausen, M.; Landmann/Rohmer – Umweltrecht, Dezember 2015, § 36 KrWG, Rn. 62
- [4] Biener, E.; Sasse, T.; Wemhoff, T.: Deponie auf Deponie – neue Wege bei der Stilllegung von Altdeponien, genehmigungstechnische, technische und wirtschaftliche Aspekte, 27. Fachtagung Die sichere Deponie 2011 – Abdichtung von Deponien und Altlasten mit Kunststoffen, 2011
- [5] Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung, Baustoffrecyclingbranche fürchtet weitere Verteuerungen, Pressemitteilung, 4. April 2016
- [6] Europäische Kommission, Mitteilung: Hin zu einer Kreislaufwirtschaft: Ein Null-Abfallprogramm für Europa, COM(2014)0398, 2. Juli 2014
- [7] Europäisches Parlament, Forderung Nr. 35 der Entschließung, T8-0266/2015, 9. Juli 2015
- [8] Franßen, G.; Grunow, M.: Standortbezogene Rechtsfragen bei der Zulassung von Deponievorhaben auf neuen Flächen, AbfallR 2015, S. 241-249; 296 – 304
- [9] INFA/Progn. Bedarfsanalyse für DKI-Deponien in Nordrhein-Westfalen, 2014
- [10] Kersting, A.; Gruber, J.T.: Deponie auf Deponie – Ein Königsweg für Altstandorte?, AbfallR 2015, S. 200 – 206
- [11] Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen – Teilplan Siedlungsabfälle, 2015
- [12] Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (Wigbert Kreutzberg), Rahmenbedingungen für die Entsorgung mineralischer Abfälle im Land Brandenburg, Vortrag im Rahmen des 2. Berlin-Brandenburger Baustoff-Recyclingtag, 16. Februar 2016
- [13] Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Prüfung des abfallwirtschaftlichen Bedarfs in Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren nach § 35 Abs. 2 KrWG in Verbindung mit § 19 Abs. 4 Nr. 1 DepV, Erlass, 30.06.2014
- [14] Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Umweltministerium mahnt Bereitstellung von Deponiekapazitäten für mäßig belastete mineralische Abfälle an, Pressemitteilung, Dezember 2014
- [15] Statistisches Bundesamt, Umwelt – Zeitreihe zum Abfallaufkommen 1996 – 2013, Wiesbaden, 2015
- [16] u.e.c., Erarbeitung einer Entscheidungsgrundlage für die Prüfung der Planrechtfertigung im Rahmen von Planfeststellungsverfahren von Deponien der Klasse DK I im Bundesland Brandenburg, 2015
- [17] Versteyl, A. ; Kersandt, P.: Planrechtfertigung oder Bedarfsnachweis - Droht ein Entsorgungseingpass bei DK I-Deponien?, AbfallR 2015 S. 46 – 49

Mineralische Nebenprodukte und Abfälle und Aschen • Schlacken • Stäube



Herausgeber: Karl J. Thomé-Kozmiensky • Verlag: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky

Mineralische Nebenprodukte und Abfälle
– Aschen, Schlacken, Stäube und Baurestmassen –

ISBN: 978-3-944310-11-4
Erschienen: Juni 2014
Gebundene Ausgabe: 574 Seiten
mit zahlreichen
farbigen Abbildungen

Preis: 50.00 EUR

Mineralische Nebenprodukte und Abfälle 2
– Aschen, Schlacken, Stäube und Baurestmassen –

ISBN: 978-3-944310-21-3
Erschienen: Juni 2015
Gebundene Ausgabe: 782 Seiten
mit zahlreichen
farbigen Abbildungen

Preis: 50.00 EUR

Aschen • Schlacken • Stäube
– aus Abfallverbrennung und Metallurgie –

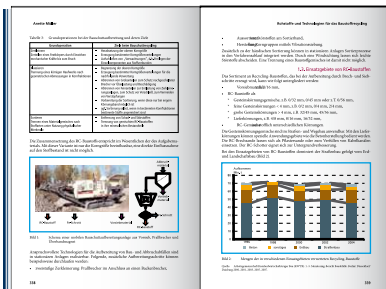
ISBN: 978-3-935317-99-3
Erschienen: September 2013
Gebundene Ausgabe: 724 Seiten
mit zahlreichen
farbigen Abbildungen

Preis: 50.00 EUR

110.00 EUR
statt 150.00 EUR

Paketpreis

Mineralische Nebenprodukte und Abfälle, Band 1
Mineralische Nebenprodukte und Abfälle, Band 2
Aschen • Schlacken • Stäube



Bestellungen unter www.vivis.de
oder

Dorfstraße 51
D-16816 Nietzwerder-Neuruppin
Tel. +49.3391-45.45-0 • Fax +49.3391-45.45-10
E-Mail: tkverlag@vivis.de

vivis
TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar

Thomé-Kozmiensky, K. J. (Hrsg.): **Mineralische Nebenprodukte und Abfälle 3**
– Aschen, Schlacken, Stäube und Baurestmassen –
ISBN 978-3-944310-28-2 TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky

Copyright: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky
Alle Rechte vorbehalten

Verlag: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky • Neuruppin 2016
Redaktion und Lektorat: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky,
Dr.-Ing. Stephanie Thiel, Elisabeth Thomé-Kozmiensky, M.Sc.
Erfassung und Layout: Sandra Peters, Ginette Teske, Janin Burbott-Seidel,
Claudia Naumann-Deppe, Anne Kuhlo, Gabi Spiegel

Druck: Universal Medien GmbH, München

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Sollte in diesem Werk direkt oder indirekt auf Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien, z.B. DIN, VDI, VDE, VGB Bezug genommen oder aus ihnen zitiert worden sein, so kann der Verlag keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität übernehmen. Es empfiehlt sich, gegebenenfalls für die eigenen Arbeiten die vollständigen Vorschriften oder Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung hinzuzuziehen.